



30.4.2021

Teilrevision der Jagdverordnung

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Jagdverordnung. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen ist durch die rasante Zunahme des Wolfsbestandes und die Verhaltensanpassung der Wölfe **massiv gefährdet – die Alpwirtschaft ist der von der Wolfsproblematik am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor.**

Der SAV hat sich deshalb nach der bedauernswerten Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes am 27. September 2020 für eine rasche Anpassung der Jagdverordnung starkgemacht. Er unterstützt diese Teilrevision als Zwischenschritt. Nimmt die Anzahl Wölfe weiter exponentiell zu, werden wirksamere Regulierungsmassnahmen notwendig werden.

Die Anzahl Risse von Nutztieren unterliegt zwar von Jahr zu Jahr relativ grossen Schwankungen, weist aber eine stark ansteigende Tendenz auf und weitet sich auf weitere Tierarten aus. Die Problematik der steigenden Verluste an Nutztieren ist akut.

Der Leidensdruck der Älpler und Tierhalter nimmt aus verschiedenen Gründen zu: Massnahmen zum Schutz der Herden müssen ständig ausgebaut werden, die Anzahl Tierverluste steigt trotzdem und die finanzielle Belastung sowie der Arbeitsaufwand nehmen zu. Die rechtlichen Grundlagen und Prozesse des Bundes konnten dieser schnellen Entwicklung bisher nicht folgen, was für die Älpler, Alpverantwortlichen, Tierbesitzer und den Vollzug frustrierend ist. Die Wolfspresenz hat dazu geführt, dass bereits verschiedene Alpbetriebe aufgegeben wurden oder im Jahr 2020 frühzeitig abgealpt wurden.

Aus Sicht des SAV wird präsentierte Vorlage der aktuellen und insbesondere auch der zu erwartenden Situation zu wenig gerecht. Soll die Existenz der Alp- und damit auch der Berglandwirtschaft nicht in Frage gestellt werden, müssen bereits bei dieser Teilrevision weitere Anpassungen gemacht werden.

Folgende Punkte sind für den SAV wichtig:

- Deutliche Senkung der Schad- resp. Interventionsschwellen für Regulierungen.
- Zählung und Berücksichtigung neben den getöteten, auch der verletzten und infolge des Angriffs notgeschlachteten Tiere für die Schad- resp. Interventionsschwellen.
- Schnellere Entscheide bei der Zuordnung der getöteten, verletzten und notgeschlachteten Tiere



- Schnellere Entscheide bei Gesuchen der Kantone für eine Regulierung.
- Schäden auf nicht schützbaeren Flächen sind immer und ohne Ausnahme zu anerkennen und zu entschädigen.
- Die vollständige Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch den Bund.
 - Notentleerungen von Alpen verursachen ebenfalls vielseitige Kosten, die zu entschädigen sind (Futterbedarf, Arbeitsaufwand, teilweise Ausfall der Sömmerungsbeiträge und der Alpungsbeiträge, ev. alternative Pflege der Alp, Versorgung der Tiere im Tal).
- Die Tierhalter sind von der Haftung für Schäden durch Herden, die infolge der Wolfspräsenz und des Wolfsdruckes unkontrollierbar geworden sind, sowie für Schäden durch Herdenschutzhunde zu entlasten
- Gut umsetzbare, sinnvolle und klare Vorgaben, was bei Rindvieh als «geschützt» anerkannt wird.
- Administration und Beratung im Anerkennungsverfahren der Herdenschutzhunde und deren Einsatz ist unverhältnismässig aufwändig. Der Prozess muss massiv vereinfacht werden.

Der SAV unterstützt folgende Punkte der Vorlage:

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes an die von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.
- Die Fortführung der Unterstützung von regionalen Alp- und Ziegenplanungsarbeiten.

Der SAV sieht dringenden Anpassungsbedarf bei folgenden Punkten:

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend. Der SAV fordert eine Reduktion um zwei Drittel.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt, nicht aber verletzte und notgeschlachtete, was absolut keinen Sinn ergibt.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt. Die Schadschwelle muss beim ersten Angriff mit Verletzungsfolge angesetzt werden, um Spezialisierung auf Grossvieh zu verhindern.
- Auf die Forderung nach schnelleren Entscheiden bei Regulierungs-Gesuchen durch die Kantone wird nicht eingegangen.
- Die allfällige Frage nach der Definition der «Zumutbarkeit» wird auch in dieser Anpassung der Verordnung nicht beantwortet (nur erläuternde Ergänzungen im Bericht zur Verordnungsanpassung)
- Definition der zumutbaren Schutzmassnahmen für Pferde und Rinder fehlt;
- Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen wird zwar etwas verbessert, aber entspricht noch nicht den Forderungen des SAV. Der SAV fordert die vollständige Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch den Bund.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art 4

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:¹³



- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. ~~grosse~~ Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen **erheblich** gefährden;

Begründung

Wenn Schäden an Nutztierbeständen verursacht werden, muss das Tier reguliert werden können. Die Vorgabe „gross“ ist zu streichen. Eine Gefährdung von Menschen durch ein Wildtier willentlich zu akzeptieren ist inakzeptabel, „erheblich“ ist demnach zu streichen. Im Falle des Wolfes sind gerade die Menschen betroffen, welche übermässig exponiert sind wie Äpler, Hirten und die Bergbevölkerung.

Art. 4^{bis}

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ~~ausschliesslich hauptsächlich~~ über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; ~~dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

Oder

Art. 4^{bis}

*1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. **Elterntiere sind zu schonen.** ~~Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~*

Begründung

Bei der Vorgabe „jünger als einjährig“ handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, was nicht gerechtfertigt ist. Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Eine exakte Alterslimite führt zudem zu Rechtsstreitigkeiten.

Die rasante Zunahme der Wolfspopulation rechtfertigt die Einschränkung auf «höchstens die Hälfte dieser Tiere» nicht mehr.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ **5** Nutztiere getötet ~~oder verletzt~~ worden sind. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die direkt durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, sofern eine Behandlung der Verletzung oder eine Notschlachtung nötig ist. Schliesslich müssen viele verletzte Tiere notgeschlachtet werden und selbst eine Verletzung führt zu einem grossen Mehraufwand und kann zu Spätfolgen führen.

Art. 9^{bis} Abs. 2

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. ***mindestens 10 Nutztiere** innerhalb von vier Monaten getötet ~~oder verletzt~~ werden;*
- b. ***mindestens 5 Nutztiere** innerhalb eines Monats getötet ~~oder verletzt~~ werden; oder*
- c. ***mindestens 5 Nutztiere** getötet ~~oder verletzt~~ werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*



3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **ein Nutztier drei Nutztiere** getötet **oder verletzt** wurden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine **vom Kanton definierten** zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind

Begründung

Absatz 2: Die Schadschwelle muss zwingend stärker herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Absatz 3: Mit den Angriffen auf Grossvieh und Neutierkameliden wird eine neue Dimension erreicht. Die Angriffe zeigen auf, wie schnell sich die Wölfe weiterentwickeln. Dies ist in den vergangenen Jahren bereits wiederholt geschehen mit Rissen von Eseln, Rindern und Kälbern. Damit wird eine rote Linie überschritten, was nicht toleriert werden darf. Diese Entwicklung muss sofort gestoppt werden können. Die Schadschwelle muss deshalb beim ersten Angriff mit Todes- oder Verletzungsfolge liegen.

Absatz 4: Bei der Beurteilung, was als zumutbare Schutzmassnahmen definiert wird, gibt es grossen Interpretationsspielraum und teilweise Meinungsdivergenzen zwischen Bund und Kantonen. Zudem soll diese Vorgabe neu auch für Rindvieh gelten, wo es noch überhaupt keine Vorgaben des Bundes gibt. Da die Kantone die topografischen und strukturellen Gegebenheiten in ihren Sömmerungsgebieten am besten kennen, empfehlen wir, dass in Abs. 4 klar geregelt wird, dass die Kantone definieren, was als zumutbar gilt. Die im Erläuternden Bericht gemachte Ausführung, dass bei der Zumutbarkeit auch die Kosten berücksichtigt werden, erachten wir als dringend nötig. Unter den Kosten müssen auch die Personalkosten bzw. der Aufwand miteinbezogen werden.

Falls die Verantwortung dafür nicht den Kantonen überlassen wird, muss der Bund zwingend die betroffenen Kantone besser in die Ausarbeitung aller Definitionen miteinbeziehen. Die in den Erläuterungen auf Seite 6 beschriebenen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet begrüsst der SAV. Diese müssen jedoch auch für die Landwirtschaftliche Nutzfläche der Heimbetriebe gelten. Einlitzige Elektrozäune bieten keinen Schutz vor Wölfen und mehrlitzige Zäune sind unverhältnismässig aufwändig. Es müssen praxisnahe Lösungen gefunden werden, welche für Älpler, Vollzugsorgane und Beratungsdienste tragbar sind. Aktuell ist die Frustration in diesem Bereich auf allen Ebenen sehr gross.

Art. 9 bis, Abs. 5 neu

Neu: Laufhöfe und Ställe gelten grundsätzlich als geschützt.

Begründung:

Es ist nicht natürlich, wenn Wölfe in Ställe und Laufhöfe eindringen. Hier überschreiten die Wölfe eine weitere rote Linie.... Die Grenze zum Eindringen in Wohnraum ist zudem fließend. Auch ist es unverhältnismässig, wenn Laufhöfe mit Baugittern geschützt werden müssen und Türen jederzeit geschlossen bleiben müssen. Dies ist nicht nur teuer, sondern behindert auch die täglichen Arbeiten. Gerade für Alpen, welche nicht das ganze Jahr verwendet werden, wären die Massnahmen besonders unverhältnismässig.

Art. 10er, Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **100 Prozent höchstens 80 Prozent** an den ~~effektiven-pauschal~~-berechneten Kosten folgender Massnahmen.:*



- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Begründung

Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Demzufolge muss aber auch der **Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen**. Statt nur 80% muss der Bund aus Sicht des SAV in Zukunft 100% der Kosten tragen.

Neu Art. 10er Abs 1 bis

Vorzeitige Alpentleerungen (Notapalping) infolge Schäden durch Grossraubtiere und die Folgekosten dieser Massnahme werden durch den Bund vollumfänglich entschädigt

Art 10er Abs. 2

² Das BAFU kann sich zu ~~100~~ ~~50~~ Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der **Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a und Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung:

Auch hier muss der Bund die Kosten vollumfänglich übernehmen. Für die Sömmerungsbetriebe ist die Entflechtung von Bike- und Wanderwegen mit Weidegebieten eine grosse Herausforderung. Dies betrifft nicht nur mit Herdenschutzhunden geschützte Herden, sondern auch Weiden mit Grossvieh, welches aufgrund der Wolfsangriffe Verhaltensänderung zeigt (aggressiver, schreckhafter). Die Älpler sorgen sich sehr um mögliche Unfälle mit Freizeit-Nutzern. Diese müssen unbedingt verhindert werden, was auch für den Bergtourismus wichtig ist. Um dies zu erreichen, sind die Sömmerungsbetriebe bei der Risikominimierung grösstmöglich zu unterstützen. Finanzierungslücken würden der Umsetzung im Wege stehen.

Artikel 10

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. ~~100~~ ~~80~~ Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

4 Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Begründung:



Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde.

Neu geregelt werden muss hier zudem der Aspekt von **vorzeitigen Abalpungen** wegen Wolfsangriffen. Dies ist in den letzten Jahren leider des öfteren vorgekommen. Ganze Alpen mussten lange vor dem Ende der Sommersaison abgealpt werden. Das hat Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Alpen, diese müssen so aufwändig mit anderen Mitteln offen gehalten werden. Zudem muss das Viehs während der verbleibenden Zeit im Tal versorgt werden, wo in den Heimbetrieben das nötige Futter fehlt und die Arbeitskraft fehlt. Die entsprechenden Mehraufwände und Ausfälle müssen entschädigt werden.

Schlussfolgerungen

Wie eingehend erwähnt, begrüsst der SAV die Teilrevision der Jagdverordnung. Im Dialog mit den betroffenen Stakeholdern (Äplern, Alpbewirtschaftern, Kantone, Beratungsdiensten, Tourismus) haben sich jedoch noch weitere drängende Probleme aufgezeigt, welche in dieser Revision angegangen werden müssen. Der vorliegende Entwurf für die Anpassung der Jagdverordnung trägt der kritischen Situation und der zu erwartenden Entwicklung ungenügend Rechnung und muss unbedingt nachgebessert werden, um eine Entschärfung der Situation zu erreichen und eine Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete zu ermöglichen.

Als am stärksten von der Problematik betroffener Sektor danken wir im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen der Alpwirtschaft. Der SAV steht für Rückfragen, Erklärungen und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband

Erich von Siebenthal, Präsident

Andrea Koch, Geschäftsführerin